

Jahresvorschau des BMJ auf Grundlage des

Legislativ- und Arbeitsprogramms
der Europäischen Kommission für
2026

sowie

des Achtzehnmonatsprogramms
des polnischen, dänischen und
zyprischen Ratsvorsitzes

Strafrecht
Zivilrecht
Datenschutz
Vergaberecht
Sonstiges (Justizprogramm)

bmj.gv.at

Wien, 10. Jänner 2026

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Justiz, Museumstraße 7, 1070 Wien

Gesamtumsetzung: Stabsstelle für Europäische und Internationale Ressortangelegenheiten

Druck: Bundesministerium für Justiz

Copyright und Haftung

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin / des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin / des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Inhalt

Einleitung	4
1 Strafrecht	7
1.1 Entwurf für einen Beschluss des Rates zur Aufnahme von Hetze und Hasskriminalität in die Kriminalitätsbereiche gemäß Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union	7
1.2 Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption, zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI und des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1371.....	9
1.3 Modernisierte Vorschriften zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität	11
1.4 Neufassung der Richtlinie 2093/11/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern	12
1.5 Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung von Mindestvorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der Union und zur Ersetzung der Richtlinie 2002/90/EG und des Rahmenbeschlusses 2002/946 JI.....	14
1.6 Vorschlag für eine Richtlinie über den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen	16
1.7 Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität – Stärkung von Eurojust	17
1.8 Überarbeitung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (Opferschutzrichtlinie)	19
2 Zivilrecht	21
2.1 Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/2302 zur wirksameren Gestaltung des Schutzes von Reisenden und zur Vereinfachung und Klarstellung bestimmter Aspekte der Richtlinie.....	21
2.2 28. Regime für innovative Unternehmen.....	24
2.3 Aktualisierung der Vorschriften zu Aktionärsrechten	26

2.4 Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts	27
2.5 Legislativpaket zum grenzüberschreitenden Erwachsenenschutz.....	30
2.6 Vorschlag für eine Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Fragen der Elternschaft sowie über die Einführung eines Europäischen Elternschaftszeugnisses.....	32
2.7 Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung harmonisierter Anforderungen im Binnenmarkt in Bezug auf die Transparenz der Interessenvertretung im Auftrag von Drittländern und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937	35
3 Datenschutz	37
3.1 Vorschlag für einen Omnibus-Rechtsakt COM (2025)837 über die Vereinfachung des digitalen Rechtsrahmens (Digital-Omnibus) – Aspekte der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und EU-Datenschutzverordnung (EU-DSVO).....	37
3.2 Angemessenheitsbeschlüsse zum Datenschutzniveau in Drittländern und internationalen Organisationen	39
4 Vergaberecht.....	41
4.1 Rechtsakt über die Vergabe öffentlicher Aufträge	41
4.2 Vereinfachung der Vergabe von sensiblen Aufträgen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit.....	42
4.3 Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr	43
5 Sonstiges	45
5.1 Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/693	45

Einleitung

Die Vorschau des Bundesministeriums für Justiz auf die im Jahr 2026 zu erwartenden Vorhaben des Rates der EU und der Europäischen Kommission enthält die gegenwärtig noch in Verhandlung stehenden EU-Dossiers sowie die im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für das Jahr 2026 und im 18-Monats-Arbeitsprogramm der Triopräsidenschaft Polens, Dänemarks und Zyperns angekündigten Vorhaben in der führenden Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz.

In ihrem **Arbeitsprogramm für das Jahr 2026** unter dem Titel „Ein unabhängiges Europa“ richtet die **Europäische Kommission** ihren Fokus auf die Herausforderungen, die sich aus Bedrohungen für die Sicherheit und Demokratie, Konflikten und geopolitischen Spannungen, Risiken für die europäische Wirtschaft und Industrie und dem zunehmenden Klimawandel ergeben. Schwerpunkte des Arbeitsprogramms sind u.a. die Sicherstellung nachhaltigen Wohlstands und nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, Verteidigung und Sicherheit sowie die Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Letzteres will die Kommission im Jahr 2026 insbesondere durch den besseren Schutz demokratischer Institutionen vor Extremismus und Desinformation, durch verbesserten Verbraucherschutz und die Überprüfung von Betrugsbekämpfungsmaßnahmen erreichen. Zudem sollen sich viele der für 2026 geplanten Initiativen auch weiter darauf konzentrieren, die EU-Rechtsvorschriften zu vereinfachen und dadurch die Bürokratie für die Menschen, Unternehmen und Verwaltungen weiter abzubauen.

Das Arbeitsprogramm besteht aus einem 11-seitigen allgemeinen Teil und fünf Anhängen (Anhang I: Neue Initiativen, Anhang II: Jahresplan für Evaluierungen und Eignungsprüfungen, Anhang III: Anhängige Vorschläge und Anhang IV: Rücknahmen, Anhang V: Geplante Aufhebungen).

Aus den für das Jahr 2026 angekündigten Vorschlägen sind insbesondere folgende **neue Dossiers** bemerkenswert:

Um innovative Unternehmen dabei zu unterstützen, in den Binnenmarkt zu investieren und dort tätig zu sein, ohne mit 27 verschiedenen Rechtssystemen konfrontiert zu sein, will die Kommission auf **ein „28. rechtliches System“** hinarbeiten. Dieses 28. Regime soll einen einheitlichen, optionalen Rechtsrahmen für Unternehmen in der EU schaffen, sodass insbesondere Start-ups und innovative Firmen im Binnenmarkt einfacher gründen, operieren und wachsen können.

Um grenzüberschreitenden Sicherheitsbedrohungen in Europa besser zu begegnen, plant die Kommission schließlich für das erste Quartal 2026 (ursprünglich schon für 2025 geplant) die

Vorlage einer **Richtlinie über den Handel mit Schusswaffen**, die gemeinsame strafrechtliche Bestimmungen für den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen enthalten soll. Auch eine **Stärkung von Eurojust** im Rahmen eines Legislativvorhabens soll die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Justizbehörden bei der Verfolgung schwerer grenzüberschreitender Kriminalität in der EU unterstützen und damit die grenzüberschreitende Bekämpfung schwerer Kriminalität effizienter gestalten. Sowohl der Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit als auch der Sicherheit in der EU sollen zwei **Legislativvorschläge im Bereich des Vergaberechts** dienen.

Das vom 1. Jänner 2025 bis 30. Juni 2026 reichende - und damit auch für die aktuelle Jahresvorschau weiterhin relevante - **18-Monats-Arbeitsprogramm der Triopräsidenschaft Polens, Dänemarks und Zyperns** betont im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz die Bedeutung der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte. Es werden ausdrücklich Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zur Justiz als wesentlicher Bestandteil zur Stärkung von Freiheit und Demokratie unterstützt. Es sollen Desinformation, Hassrede und ausländischer Einflussnahme in demokratische Prozesse bekämpft und Transparenz und Online-Freiheiten bei gleichzeitiger Verantwortung für große Plattformen gestärkt werden. Zur Verbesserung der Sicherheit und Strafverfolgung sollen verstärkt Maßnahmen gegen Terrorismus, Extremismus, organisierte Kriminalität und Korruption insbesondere durch erweiterte justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit ergriffen werden. Besondere Aufmerksamkeit soll auch Maßnahmen zur Verhinderung von geschlechtsspezifischer Gewalt, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung aufgrund von Religion oder Weltanschauung geschenkt werden.

Das **Bundesministerium für Justiz** unterstützt grundsätzlich die justizpolitische Akzentuierung der Europäischen Kommission mit ihrem Fokus auf Sicherstellung nachhaltigen Wohlstands und nachhaltiger Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit und Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Die Vereinfachung von Rechtsvorschriften und anhaltende Bestrebungen in Richtung bessere Rechtsetzung sind nachdrücklich zu befürworten. Bei allen Bemühungen um eine Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit darf aber nicht die Balance mit der Gewährleistung von Nachhaltigkeit und Wahrung grundrechtlicher Standards etwa auch im Bereich des Datenschutzes verloren gehen.

Im **Bereich des Strafrechts** wird der Fokus der letzten Jahre auf Angleichung des materiellen Rechts (Straftatbestände und Strafen) eher kritisch gesehen. Die Wirksamkeit von Maßnahmen der Strafjustiz könnte eher dadurch erhöht werden, dass die (teils jahrzehntealten) Rechtsinstrumente der Zusammenarbeit (gegenseitige Anerkennung) modernisiert und auch die Agenturen weiter ausgebaut werden; als ersten Schritt in diese Richtung wird daher die angekündigte Stärkung von Eurojust grundsätzlich sehr positiv gesehen.

Befürwortet werden auch in vielen Bereichen die inhaltlichen Prioritäten der aktuellen Trioprä-sidentschaft.

Die Jahresvorschau wird in Entsprechung der Verpflichtung gemäß Artikel 23f Absatz 2 B-VG iVm §§ 3 Z 3 des Bundesgesetzes über Information in EU-Angelegenheiten (EU-Informationsge-setz) übermittelt (Stand 10. Jänner 2026).

1 Strafrecht

1.1 Entwurf für einen Beschluss des Rates zur Aufnahme von Hetze und Hasskriminalität in die Kriminalitätsbereiche gemäß Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Ziel:

Hetze und Hasskriminalität haben in Europa sowohl offline als auch online zugenommen. Angesichts dieser EU-weiten Herausforderungen möchte die Europäische Kommission die Liste der Straftaten mit europäischer Dimension („*Euro crimes*“) um alle Formen von Hasskriminalität und Hassrede erweitern. Derzeit gibt es keine Rechtsgrundlage, die es erlaubt, Hetze und Hasskriminalität auf EU-Ebene unter Strafe zu stellen. Nötig ist ein (nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig zu fassender) Beschluss des Rates nach Art. 83 Abs. 1 Unterabs. 3 AEUV (also zunächst in einem ersten Schritt eine Änderung des Primärrechts im vereinfachten Verfahren).

Auf dieser Grundlage kann dann eine Richtlinie vorgeschlagen und beschlossen werden, die den bestehenden Rahmenbeschluss 2008/913/JI zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ergänzen oder ersetzen würde.

Stand:

Die Europäische Kommission legte bereits am 9. Dezember 2021 eine Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „*Ein inklusiveres und besser schützendes Europa: Erweiterung der Liste der EU-Straftatbestände um Hetze und Hasskriminalität*“ vor. Dieser Mitteilung ist als Anhang der Entwurf für einen Beschluss des Rates zur Aufnahme von Hetze und Hasskriminalität in die Kriminalitätsbereiche gemäß Art. 83 Abs. 1 AEUV beigefügt.

Über den Beschluss fanden Ende 2021 bzw. Anfang 2022 Debatten im Rat sowie in nachgeordneten Gremien statt. Die Initiative wurde von der Europäischen Kommission in der Ratsarbeitsgruppe FREMP (Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit) am 20. Dezember 2021 erstmals präsentiert. Trotz mehrerer Anläufe konnte die im Rat erforderliche

Einstimmigkeit aufgrund von Bedenken Polens und Ungarns im Jahr 2022 nicht erzielt werden. In den Jahren 2023 und 2024 wurde das Dossier nicht weiterverfolgt.

Unter dem polnischen Ratsvorsitz fand eine Sitzung der RAG FREMP statt, bei der das Thema erneut behandelt wurde. Die Mehrzahl der Mitgliedstaaten begrüßte die Wiederaufnahme der Diskussion; mehrere Mitgliedstaaten verwiesen jedoch auf die noch ausstehende endgültige Meinungsbildung auf nationaler Ebene. Ungarn und die Slowakei sprachen sich dezidiert dagegen aus. Unter dem dänischen Ratsvorsitz wurde das Dossier wiederum nicht weiterverfolgt.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die Erweiterung der Kriminalitätsbereiche nach Art. 83 Abs. 1 AEUV um Hetze und Hasskriminalität wird aus österreichischer Sicht befürwortet. Österreich war bereits am erfolgreichen Zustandekommen des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI maßgeblich beteiligt und hat in diesem Bereich in den vergangenen Jahren auch eine Vielzahl an nationalen Maßnahmen gesetzt. Zu nennen wären beispielsweise das Gesetzespaket gegen Hass im Netz, das Projekt des Bundesministeriums für Inneres in Kooperation mit dem Bundesministerium für Justiz zur „Erfassung diskriminierender Motivlagen“, das Projekt „Dialog statt Hass“ von NEUSTART sowie die laufende Teilnahme am nationalen Komitee „No Hate Speech“.

1.2 Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption, zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI und des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1371

Ziel:

Bislang gibt es auf EU-Ebene zwei Rechtsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung: das Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte beteiligt sind, aus dem Jahr 1997 sowie den Rahmenbeschluss 2003/568/JI zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor. Ziel des aktuellen Richtlinienvorschlags ist es, dieses Regelwerk zu ersetzen und zu aktualisieren und dabei Entwicklungen auf internationaler Ebene Rechnung zu tragen.

Der Vorschlag zielt darauf ab, die Definitionen von Straftaten, die als Korruptionsdelikte verfolgt werden, zu harmonisieren. Die strafrechtlichen Sanktionen für natürliche und juristische Personen sollen verschärft werden. Zudem sollen wirksame Ermittlungen sowie eine wirksame Strafverfolgung gewährleistet werden.

Stand:

Der Richtlinienvorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 3. Mai 2023 vorgelegt und in der RAG-COPEN diskutiert. Der JI-Rat konnte im Juni 2024 eine Allgemeine Ausrichtung annehmen. Seit Jänner 2025 laufen die Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament. Im politischen Trilog am 2. Dezember 2025 konnte eine politische Einigung erzielt werden.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich begrüßt grundsätzlich die Ergreifung von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung auf europäischer Ebene. Allerdings reichen im Vorschlag der Kommission einzelne Strafbestimmungen sehr weit; die Mindesthöchststrafen sind hoch angesetzt, und unter anderem die Verjährungsbestimmungen erscheinen zu weitreichend. Darüber hinaus sollen durch die Richtlinie weder die derzeit geltende institutionelle Zuordnung von Ermittlungsbehörden zu Ministerien noch das verfassungsrechtlich vorgesehene Verfahren zur Aufhebung der Immunität durch das Parlament geändert werden müssen. Österreich konnte die Allgemeine Ausrichtung des Rates im Sinne eines Kompromisses mittragen.

Die Vorschläge des Europäischen Parlaments gehen teilweise deutlich über den Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission hinaus.

Trotz intensiver Bemühungen des polnischen Ratsvorsitzes kam es während seiner Präsidentschaft zu keiner politischen Einigung mit dem Europäischen Parlament. Der dänische Ratsvorsitz übernahm im Juli 2025 das Dossier. Politische Knackpunkte waren zuletzt der Straftatbestand des Amtsmisbrauchs (Art. 11) sowie die Regelungen zu Immunitäten (Art. 19, EWG 24) und der EWG zu Begnadigungen und Amnestien (EWG 5a). Der im politischen Trilog am 2. Dezember 2025 erzielte Kompromiss kann seitens Österreich mitgetragen werden.

Von einem gewissen Anpassungsbedarf im österreichischen Recht ist jedenfalls auszugehen.

1.3 Modernisierte Vorschriften zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität

Ziel:

Der strafrechtliche europäische Rechtsrahmen im Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität soll modernisiert werden.

Stand:

Derzeit sind strafrechtliche Mindestvorschriften für den Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität festgelegt. Die Europäische Kommission plant die Überarbeitung und Aktualisierung des Rechtsrahmens und hat für das dritte Quartal 2026 eine neue, auf Art. 83 AEUV gestützte Gesetzesinitiative angekündigt. Das Bundesministerium für Justiz hat unter Einbeziehung des Bundesministeriums für Inneres im November 2025 einen Fragebogen der Kommission zur Rechtslage und Praxis in diesem Bereich beantwortet.

Nähere Informationen über das Gesetzesvorhaben liegen bislang nicht vor.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Der Vorschlag wird nach dessen Veröffentlichung eingehend geprüft und beurteilt werden, sowohl was die Erforderlichkeit anlangt als auch die Ausgestaltung im Detail.

1.4 Neufassung der Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

Ziel:

Am 6. Februar 2024 legte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Neufassung der Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie des sexuellen Kindesmissbrauchsmaterials und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates vor (COM (2024)60 final). Der Richtlinievorschlag verfolgt folgende Ziele:

- Sanktionierung aller Formen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, einschließlich jener, die durch technologische Entwicklungen ermöglicht oder erleichtert werden;
- Sicherstellung, dass die nationalen Ermittlungs- und Strafverfolgungsvorschriften eine wirksame Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern unter Berücksichtigung der jüngsten technologischen Entwicklungen Rechnung tragen;
- Verbesserung der Prävention und der Unterstützung der Opfer; sowie
- Förderung einer besseren Koordinierung bei der Verhütung und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern einerseits zwischen den Mitgliedstaaten und andererseits zwischen allen beteiligten Akteuren auf nationaler Ebene.

Im Richtlinievorschlag werden folglich Erweiterungen der Straftatbestände und höhere Strafen vorgeschlagen. Außerdem enthält er insbesondere spezifischere Anforderungen für die Prävention sowie die Unterstützung von Opfern.

Stand:

Nach einigen, mitunter zweitägigen Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe COPEN (justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) sowie mehreren Sitzungen der JI-Referentinnen und JI-Referenten konnte der JI-Rat in seiner Sitzung am 12./13. Dezember 2024 eine Allgemeine Ausrichtung erzielen. Die Trilog-Verhandlungen haben am 23. Juni 2025 begonnen. Seither fanden weitere Sitzungen auf Ratsgruppenebene sowie politische und technische Trilogverhandlungen statt.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Grundsätzlich begrüßt Österreich das Vorhaben im Hinblick auf die rasante technische Entwicklung in den letzten Jahren und der zunehmenden Online-Präsenz von Kindern. Der Schließung von Regelungslücken, die sich aus dem raschen Wandel ergeben, kommt große Bedeutung zu. Wichtig ist hierbei die Kohärenz mit anderen Rechtsinstrumenten der EU, um Doppelgleisigkeiten und Widersprüche in den Begrifflichkeiten zu vermeiden.

Österreich unterstützte die Allgemeine Ausrichtung, gab nur im Hinblick auf Art. 14 (Sanktionen für juristische Personen) eine Protokollerklärung ab. Bei diesem Artikel ist die Kohärenz mit anderen Rechtsakten der EU nicht gegeben, die Sanktionshöhe weicht ohne sachlichen Grund von jener in bisherigen Rechtsinstrumenten ab.

Das Europäische Parlament spricht sich insbesondere für

- noch höhere Strafen
- neue Tatbestände
- eine andere Definition von Zustimmung
- völlige Abschaffung von Verjährungsfristen und der
- verpflichtenden Einführung des „Barnahus Modells“ aus.

Die Vorschläge des Europäischen Parlaments sind aus österreichischer Sicht großteils kritisch zu sehen, die Allgemeine Ausrichtung sollte soweit möglich beibehalten werden.

Aus derzeitiger Sicht besteht jedenfalls Anpassungsbedarf im innerstaatlichen Recht im Bereich der Strafhöhen und im Hinblick auf neue Tatbestände (z.B. Kriminalisierung von Missbrauchsanleitungen und das Betreiben von Online Diensten zum Zweck von Kindesmissbrauch).

Der zypriotische Ratsvorsitz plant, eine politische Einigung zu diesem Dossier im ersten Halbjahr 2026 zu erzielen.

1.5 Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung von Mindestvorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der Union und zur Ersetzung der Richtlinie 2002/90/EG und des Rahmenbeschlusses 2002/946 JI

Ziel:

Der derzeitige EU-Rechtsrahmen für die Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der EU wurde bereits im Jahr 2002 auf der Grundlage von Bestimmungen aus der Zeit vor dem Vertrag von Lissabon angenommen. Das allgemeine Ziel des neuen Richtlinienvorschlags besteht darin, ein modernes EU-Strafrechtsinstrument zu schaffen. Der Straftatbestand der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der EU soll im Einklang mit Artikel 83 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Protokoll der Vereinten Nationen gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg klar definiert und wirksam sanktioniert werden.

Stand:

Der Vorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 28. November 2023 vorgelegt und seit Jänner 2024 auf Ratsarbeitsgruppenebene diskutiert. Insgesamt fanden acht Sitzungen in der Ratsarbeitsgruppe COPEN statt. Nach einer Orientierungsaussprache am JI-Rat im Juni 2024 konnte am JI-Rat am 13. Dezember 2024 eine Allgemeine Ausrichtung zum Richtlinienvorschlag erreicht werden.

Im Europäischen Parlament ist der LIBE-Ausschuss für das Dossier zuständig. Der Berichtsentwurf der Berichterstatterin vom 26. März 2025 ist in einigen zentralen Punkten mit der Allgemeinen Ausrichtung durchaus übereinstimmend. Zudem wird betont, dass die Gewährung humanitärer Hilfe keine Straftat darstellen darf. Eine Beschlussfassung im Europäischen Parlament ist jedoch noch nicht erfolgt.

Mit der Aufnahme der Trilog-Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament ist nach derzeitigem Informationsstand voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2026 zu rechnen.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich erachtet den Richtlinienvorschlag als einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung und Verhütung von Schleuserkriminalität und begrüßt das Ziel, einen einheitlichen und fortschrittlichen Rechtsrahmen innerhalb der Union zu schaffen und dadurch den aktuellen Entwicklungen in diesem Bereich, insbesondere im Rahmen organisierter Kriminalität, entgegenzuwirken. Österreich konnte den gefundenen Kompromiss der Allgemeinen Ausrichtung des Rates mittragen. Dieser beinhaltet aus österreichischer Sicht einige Verbesserungen gegenüber dem Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission.

Nach dem Grundtatbestand im Sinne des Textes der Allgemeinen Ausrichtung des Rates soll die vorsätzliche Unterstützung eines Drittstaatsangehörigen bei der Einreise, der Durchreise oder dem Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eine Straftat darstellen, wenn ein tatsächlicher oder versprochener finanzieller oder materieller Vorteil vorliegt.

Die Aufnahme von qualifizierenden Tatbeständen, erschwerenden und mildernden Umständen, die Regelung von Sanktionen für natürliche und juristische Personen und das Erfordernis von Präventivmaßnahmen sollen die Wirksamkeit der Bekämpfung der Schlepperkriminalität erhöhen und eine verhältnismäßige Reaktion gewährleisten. Auch in diesen Punkten kam es im Vergleich zum Vorschlag der Europäischen Kommission zu einigen Änderungen im Text der Allgemeinen Ausrichtung, die aus österreichischer Sicht zur Erzielung eines Kompromisses mitgetragen werden konnten.

Von einem gewissen Anpassungsbedarf im österreichischen Recht ist jedenfalls auszugehen.

1.6 Vorschlag für eine Richtlinie über den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen

Ziel:

Ein Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission soll einheitliche strafrechtliche Rahmenbedingungen für den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen schaffen.

Stand:

Der illegale Waffenhandel ist der einzige der zehn in Art. 83 (1) AEUV genannten Kriminalitätsbereiche, zu dem es noch keinen Rechtsakt zur Festlegung von Mindestvorschriften für die Definition von Straftaten und für Strafen gibt.

Die Europäische Kommission hat die Vorlage eines Richtlinienvorschlags zunächst für das 4. Quartal 2025, nunmehr für das 1. Quartal 2026 angekündigt. Dieser soll Mindestkriterien für die Kriminalisierung von Vergehen im Schusswaffengesetz vorsehen. Die Straftaten sollen nach derzeitigen Informationen die illegale Herstellung, den illegalen Handel, den illegalen Besitz sowie die Änderung der Kennzeichnung von Schusswaffen umfassen. Diskutiert wird auch der Umgang mit im 3D-Druck-Verfahren hergestellten Schusswaffen sowie der dafür erforderlichen Blaupausen. Der Richtlinienvorschlag soll neben Schusswaffen auch deren wesentliche Bestandteile sowie Munition umfassen. Zu rechnen ist auch mit Vorgaben für die Strafhöhe (Mindesthöchststrafen) und für Strafen gegen juristische Personen.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Der Vorschlag wird nach dessen Veröffentlichung eingehend geprüft und beurteilt werden, sowohl was die Erforderlichkeit anlangt als auch die Ausgestaltung im Detail. Nach den derzeitig vorliegenden Informationen kann damit gerechnet werden, dass die Richtlinie im österreichischen Recht zu einer Verschiebung von Agenden aus dem Verwaltungsrecht ins gerichtliche Strafrecht zwingen wird.

1.7 Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität – Stärkung von Eurojust

Ziel:

Die Europäische Kommission hat angekündigt, im vierten Quartal 2026 einen Vorschlag zur Revision der Eurojust-Verordnung vorlegen zu wollen.

Stand:

Eurojust besteht seit 2002 und ist in Den Haag angesiedelt. Aufgabe von Eurojust ist es, gemäß Art. 85 AEUV die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Justizbehörden bei der Verfolgung schwerer grenzüberschreitender Kriminalität in der EU zu unterstützen und zu verstärken. Das Primärrecht nennt als eine weitere Aufgabe von Eurojust u.a. die Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen – diese Befugnis ist bisher noch nicht in der Verordnung vorgesehen und wird vom Rat grundsätzlich kritisch gesehen.

Die letzte Revision der Eurojust-VO (EU) 2018/1727 erfolgte durch Verordnung (EU) 2023/2131 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Beschlusses 2005/671/JI des Rates im Hinblick auf digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen, ABl. Nr. L 2023/2131 vom 11.10.2023, deren technische Umsetzung noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Die von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebene Evaluierung von Eurojust wurde im Sommer veröffentlicht (Ratsdok. St. 11285/25 bzw. SWD (2025)183). Sie hat insbesondere gezeigt, dass die Arbeit von Eurojust als höchst relevant für die Praxis eingestuft wird, allerdings wird Änderungsbedarf bei folgenden Bereichen erkannt:

- Aufgabenverteilung innerhalb von Eurojust in Hinblick auf Verwaltungsaufgaben
- Aufgabenverteilung zwischen Eurojust und dem EJN
- proaktive Unterstützung durch Eurojust, die insbesondere auch die Einhaltung von Verständigungspflichten der nationalen Behörden gegenüber Eurojust voraussetzt.

Ein erster Austausch zur Evaluierung von Eurojust und zu möglichen Änderungen der Eurojust-VO hat beim Rat Justiz/Inneres am 13. und 14.10.2025 stattgefunden.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich stimmt zu, dass die Ressourcen von Eurojust effizient genutzt werden sollen. Bei der Aufgabenverteilung im Bereich der Verwaltung der Agentur besteht in dieser Hinsicht Verbesserungsbedarf. Es ist allerdings fraglich, ob auf Basis der geltenden Verordnung nicht bereits Verbesserungen erzielt werden könnten.

Die Abgrenzung von reinen Verwaltungsentscheidungen zu operativen Aufgaben von Eurojust ist durchaus schwierig, insbesondere wenn eine Abgrenzung legislativ bewerkstelligt werden soll. So hat die administrative Unterstützung von nationalen Mitgliedern auch unmittelbare Auswirkungen auf die operative Arbeit des jeweiligen Büros.

Für Österreich ist es auch vor dem Hintergrund rechtsstaatlicher Überlegungen essentiell, die justizielle Natur der Agentur und ihre Unabhängigkeit beizubehalten. Eine vollständige Entmachtung des Kollegiums im Bereich der Verwaltung der Agentur stünde damit in erheblichem Widerspruch.

Die weitere finanzielle und personelle Ausstattung der bei EUROJUST angesiedelten Netzwerke, allen voran des Europäischen Justiziellen Netzwerks in Strafsachen (EJN), ist aus österreichischer Sicht jedenfalls zu gewährleisten, weil gerade die Netzwerke mit vergleichsweise geringem Aufwand einen wesentlichen Beitrag zum Funktionieren der strafrechtlichen Zusammenarbeit in der EU leisten.

1.8 Überarbeitung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (Opferschutzrichtlinie)

Ziel:

Die Europäische Kommission will die Arbeit im Bereich der Opferrechte durch eine Überarbeitung der Opferschutzrichtlinie RL 2012/29/EU, welche auch Teil der EU-Opferrechte-Strategie (2020-2025) ist, umfassend fortsetzen.

Die Überarbeitung der Richtlinie soll sich auf spezifische Probleme in Bezug auf jedes der fünf Hauptrechte der Opfer fokussieren, und zwar auf das Recht auf individuelle Begutachtung, das Recht auf gezielte Unterstützung für schutzbedürftige Opfer, das Recht auf Beteiligung der Opfer am Strafverfahren, das Recht auf Zugang zur Entschädigung und das Recht auf Zugang zu Informationen.

Stand:

Der Richtlinienvorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 12. Juli 2023 vorgelegt und wurde in der RAG COPEN (Ratsarbeitsgruppe „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“) diskutiert. Am 14. Juni 2024 erzielte der JI-Rat Einigung über die Allgemeine Ausrichtung zum Richtlinienvorschlag.

Der politische Trilog zum Richtlinienvorschlag begann am 2. Dezember 2024. Seither fanden fünf weitere politische Triloge statt. Zwischen den politischen Treffen fanden zahlreiche interinstitutionelle technische Sitzungen sowie Sitzungen der JI-Referentinnen und Referenten statt. Die Verhandlungen sind bereits weit fortgeschritten und konzentrierten sich zuletzt auf einige wenige, heikle Punkte.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Obwohl auf dem Gebiet des Opferschutzes sowohl auf nationaler (unter anderem durch das Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetz) als auch auf EU-Ebene (insbesondere durch die Opferschutzrichtlinie und die Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung) bereits signifikante Fortschritte erzielt werden konnten, ist sich Österreich der Notwendigkeit weiterführender Arbeit und Entwicklung auf diesem Gebiet bewusst. So soll sichergestellt sein, dass Opfer von Straftaten überall in der EU die Hilfe und den Schutz erhalten, den sie benötigen. Der Richtlinienvorschlag wird grundsätzlich begrüßt. Es ist allerdings weiterhin darauf zu achten, dass bereits bewährte und international anerkannte Standards und Best-Practices wie das

österreichische Modell der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung berücksichtigt und die hohen österreichischen Standards beibehalten werden. Die konkrete Ausgestaltung dieser Modelle sollte – im Einklang mit anderen einschlägigen EU-Rechtsakten und wie in der allgemeinen Ausrichtung vorgesehen – auch weiterhin den Mitgliedstaaten überlassen bleiben.

Des Weiteren stellt die Opferentschädigung einen wichtigen Punkt dar. Beim Vorschlag, sämtliche Entschädigungsansprüche in das Strafverfahren einzubeziehen, muss darauf geachtet werden, dass es zu keinen unverhältnismäßigen Verzögerungen bei Strafverfahren kommt und die Strafgerichte bei komplexen Schadensfeststellungen nicht überlastet werden.

2 Zivilrecht

2.1 Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/2302 zur wirksameren Gestaltung des Schutzes von Reisenden und zur Vereinfachung und Klarstellung bestimmter Aspekte der Richtlinie

Ziel:

Der Entwurf einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/2302 zur wirksameren Gestaltung des Schutzes von Reisenden und zur Vereinfachung und Klarstellung bestimmter Aspekte der Richtlinie in der Fassung des finalen Kompromisstextes enthält folgende Hauptelemente:

- Anwendungsbereich (Art. 2): Verbundene Reiseleistungen werden aus dem Anwendungsbereich und der gesamten Richtlinie gestrichen.
- Definition der Pauschalreise (Art. 3) iVm vorvertraglichen Informationspflichten (neuer Art. 5a): In Situationen, bei denen es nicht zu einer Pauschalreise iSd Art. 3 Abs. 2 kommt, der Unternehmer den Reisenden aber einlädt, für dieselbe Reise oder denselben Urlaub weitere Reiseleistungen zu buchen, ist der Unternehmer verpflichtet, den Reisenden klar, verständlich und deutlich darüber zu informieren, dass er keine Pauschalreise samt aller damit zusammenhängenden Rechte bucht – unabhängig davon, ob die Einladung vor oder nach der Buchung der ersten Reiseleistung erfolgt (Art. 5a Abs. 1). Verstößt der Unternehmer gegen diese Informationspflicht, wenn die Einladung vor der Buchung der ersten Reiseleistung erfolgt ist und bucht der Reisende innerhalb von 24 Stunden eine weitere Reiseleistung, dann gilt der Unternehmer als Reiseveranstalter und die Reise als Pauschalreise (Art. 5a Abs. 2).
- Informationspflichten (Art. 5, 7 und 11): Einige weitere Informationspflichten werden eingeführt, so auch die Verpflichtung der Zurverfügungstellung vorvertraglicher Informationen über die Eignung der Reise für Personen mit eingeschränkter Mobilität. Diese Informationspflicht bestand schon bisher, wurde jedoch insofern ergänzt, als klar gestellt wurde, dass eingeschränkte Mobilität unabhängig davon vorliegen kann, ob sie durch eine Behinderung verursacht ist oder durch andere Ursachen und unabhängig davon, ob sie permanent oder temporär ist. Auf Verlangen des Reisenden sind weitere Informationen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Reisenden zur Verfügung zu stellen.

- Beendigung des Pauschalreisevertrags (Art. 12): Voraussetzung für Stornokosten („Rücktrittsgebühr“) ist nunmehr eine Vereinbarung im Pauschalreisevertrag, dass bei Rücktritt Gebühren anfallen können. Bei Vorliegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände kann weiterhin ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Pauschalreisevertrag zurückgetreten werden. Hier wurde die Rsp des EuGH integriert und konkretisiert, was unter unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen zu verstehen ist. In einem EG wird festgehalten, dass auch offizielle Reisewarnungen zu berücksichtigen sein können.
- Gutscheine (Art. 12a): Wenn der Reisende zustimmt und über alle Konsequenzen aufgeklärt ist, kann ein Reiseveranstalter nach einem Rücktritt von der Reise statt der Erstattung einen freiwilligen, insolvenzabgesicherten Gutschein statt der Erstattung anbieten.
- Beschwerdemechanismus und ADR (neuer Art. 16a): Der Beschwerdemechanismus legt einheitliche Fristen fest, in denen Unternehmen einerseits den Eingang einer Beschwerde bestätigen (sieben Tage) und andererseits eine begründete Antwort geben müssen (60 Tage). Darin ist auch auf alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten hinzuweisen. In einem EG findet sich der Hinweis, dass die entsprechende RL anwendbar ist.
- Insolvenzschutz und Erstattung (Art. 17): Über die für die Erstattung notwendigen Dokumente muss der Reisende informiert werden. Die Erstattungsfrist wurde mit sechs Monaten festgelegt, wobei die Mitgliedsstaaten abweichende Fristen festlegen können, längere Fristen aber nur in außergewöhnlichen und besonders begründeten Fällen. Online Register über Reiseveranstalter oder -vermittler mit Insolvenzschutz müssen öffentlich zugänglich sein und aktuell gehalten werden.
- Die Umsetzungsfrist beträgt 28 Monaten nach Inkrafttreten.

Stand:

Am 19. Dezember 2025 wurde der finale Kompromisstext im AStV I analysiert und mehrheitlich von den Mitgliedsstaaten angenommen. Nach Erstellung der Sprachfassungen ist mit einer Annahme des Richtlinienvorschlags im ersten Halbjahr 2026 zu rechnen.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Der Richtlinienvorschlag wurde am 29. November 2023 von der Europäischen Kommission vorgelegt und anschließend im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe CONSUM behandelt. Das Meinungsbild in Österreich war bis zuletzt höchst strittig mit stark divergierenden Interessen zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Reisenden beziehungsweise Verbraucherinnen und Verbrauchern und der Reise- und Hotelleriebranche. Am 2. Dezember 2025 erfolgte eine

Einigung im Trilog. Der finale Kompromisstext berücksichtigt die unterschiedlichen Interessen in ausgewogener Weise. Letztlich konnte Österreich dem finalen Kompromisstext zustimmen.

2.2 28. Regime für innovative Unternehmen

Ziel:

Um innovative Unternehmen dabei zu unterstützen, in den Binnenmarkt zu investieren und dort zu operieren, ohne mit 27 verschiedenen Rechtssystemen konfrontiert zu sein, plant die Europäische Kommission ein 28. rechtliches System. Dieses 28. Regime soll einen einheitlichen, optionalen Rechtsrahmen für Unternehmen in der EU schaffen, sodass insbesondere Start-ups und innovative Firmen im Binnenmarkt einfacher gründen, operieren und wachsen können.

Stand:

Ausgangspunkt der gegenwärtigen Debatte um die Einführung eines 28. Regimes waren die „Politischen Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024 – 2029“ vom 18. Juli 2024, in denen Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen einen neuen „EU-weiten Rechtsstatus“ ankündigte, um innovative Unternehmen durch ein harmonisiertes Regelwerk beim Wachstum zu unterstützen.

Ende Mai 2025 legte die Europäische Kommission die EU-Strategie „Den Standort Europa wählen für Start-ups und Scale-ups“ vor. Danach soll Europa als attraktiver Standort für technologiegestützte, international ausgerichtete Unternehmen gestärkt werden. Start-ups und Scale-ups werden als zentral für Innovation, nachhaltiges Wachstum, hochwertige Arbeitsplätze, Investitionen und die Verringerung strategischer Abhängigkeiten angesehen; zugleich sieht man weiterhin Hürden bei der Kommerzialisierung von Innovationen und beim EU-weiten Wachstum. Die Strategie benennt zentrale Bedürfnisse dieser Unternehmen und schlägt eine Vielzahl an Maßnahmen vor. Das geplante 28. Regime wird in diesem Kontext als ein Beitrag zur Schaffung eines innovationsfreundlichen Umfelds verstanden.

Begleitend führte die Europäische Kommission zwei öffentliche Konsultationen durch, um Rückmeldungen aus den Mitgliedstaaten, von Unternehmen, Verbänden und weiteren Stakeholdern zu sammeln.

Zudem wurde das Thema insgesamt viermal – zuletzt im November 2025 – im High Level Forum „Justice for Growth“ (HLF J4G) behandelt. Die Europäische Kommission holte dort, ohne ihre eigene Einschätzung offenzulegen, ein Stimmungsbild zu zentralen gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsoptionen ein; eine vertiefte Diskussion fand bisher nicht statt. Zudem verwies die Europäische Kommission auf die Relevanz steuer-, arbeits- und insolvenzrechtlicher Aspekte, klammerte diese aber (zumindest vorerst) aus.

Zuletzt wurde ein Richtlinienvorschlag für Ende März 2026 angekündigt, der – folgt man den Schwerpunkten der bisherigen Debatten – wohl eine neue Rechtsform einführen und insbesondere den Bedürfnissen von Start-ups und Scale-ups in Bezug auf Gründung, Mindestkapital, Nennwertprinzip, Beteiligungsmodell und Zugang zu Finanzmärkten Rechnung tragen wird.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

In Österreich wurden die Bedürfnisse von Start-ups im Zusammenhang mit der Einführung der Flexiblen Kapitalgesellschaft analysiert und Rechnung getragen – allerdings im Kontext nationaler Gesetzgebung. Obwohl dabei bereits wertvolle Erfahrungen gesammelt wurden, lassen sich diese nicht ohne Weiteres auf die europäische Ebene übertragen. Für eine fundierte Positionierung Österreichs müssen zunächst konkrete Eckpunkte eines künftigen Vorschlags der Europäischen Kommission feststehen; solche liegen bislang jedoch nicht vor. In den bereits geführten Diskussionen hat die Europäische Kommission vielmehr nur einzelne gesellschaftsrechtliche Aspekte isoliert und schlagwortartig aufgegriffen.

2.3 Aktualisierung der Vorschriften zu Aktionärsrechten

Ziel:

Die Europäische Kommission hat zunächst eine Evaluierung der – 2007 erlassenen und 2017 bereits einmal geänderten – Richtlinie 2007/36/EG über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften („Aktionärsrechte-RL“) angekündigt. In weiterer Folge – laut Arbeitsprogramm der EK im 4. Quartal 2026 – ist mit einem Vorschlag für eine neuerliche Änderung dieser Richtlinie zu rechnen.

Stand:

Die geplante Evaluierung der Aktionärsrechte-RL wurde im Rahmen von mehreren „High Level Forums on Justice for Growth“ im Lauf des Jahres 2025 angesprochen. Demnach könnten aus vorläufiger Sicht der EK und der MS in folgenden Bereichen noch Defizite bestehen:

- Hauptversammlungen, insbesondere die Form der Versammlung und das Abstimmungsverfahren
- Informationsübermittlung zwischen Unternehmen, Aktionären und Intermediären
- Definition des Aktionärsbegriffs, Identifizierungsverfahren und Nachweis der Berechtigung
- Kosten- und Gebührenbelastung für Unternehmen und Aktionäre, insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen
- Transparenz von Stimmrechtsberatern

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die österreichische Haltung ist abhängig vom Inhalt des Evaluierungsberichts und des Richtlinienvorschlags.

2.4 Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts

Ziel:

Nach Ansicht der Europäischen Kommission stellt das Fehlen harmonisierter Insolvenzvorschriften seit langem eines der größten Hindernisse für den freien Kapitalverkehr in der EU und für eine stärkere Integration der EU-Kapitalmärkte dar. Der von der Europäischen Kommission vorgelegte Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts soll die nationalen Insolvenzvorschriften gezielt harmonisieren. Dadurch sollen in allen Mitgliedstaaten gemeinsame Mindeststandards sichergestellt und so die Effizienz der Insolvenzverfahren gesteigert und Belastungen abgebaut werden. Zudem sollen vor allem Investitionen über Grenzen hinweg erleichtert werden, um das Ziel einer einheitlichen Kapitalmarktfunion in der EU zu erreichen.

Die Richtlinie sieht die Harmonisierung folgender Themen vor:

- **Titel II** über das Anfechtungsrecht
- **Titel III** über die Aufspürung von zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögenswerten
- **Titel IV** über Pre-Pack Verfahren
- **Titel V** über die Pflicht der Unternehmensleitung, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen
- **Titel VI** über die Liquidation zahlungsunfähiger Kleinstunternehmen
- **Titel VII** über den Gläubigerausschuss und
- **Titel VIII** über die Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz des nationalen Insolvenzrechts

Stand:

Die Europäische Kommission hat im Dezember 2022 den Vorschlag einer Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts veröffentlicht.

Im Juni 2025 erzielte der Rat eine Allgemeine Ausrichtung. Im Juli 2025 hat das Europäische Parlament seinen Bericht im Plenum angenommen. Seit Juli 2025 fanden Verhandlungen im Trilog statt. Im Dezember 2025 nahm die Mehrheit der Mitgliedstaaten den im Trilog ausverhandelten Kompromisstext an. Derzeit wird der Text von den Sprachjuristen überarbeitet. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist voraussichtlich im Frühjahr 2026 zu rechnen. Die Umsetzungsfrist beträgt 2 Jahre und 9 Monate ab dem Datum des Inkrafttretens.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich begrüßte von Beginn an die Harmonisierung des Insolvenzrechts auf europäischer Ebene im Hinblick auf die Schaffung von einheitlichen Mindeststandards, solange keine Abstriche bei bewährten Schutzstandards gemacht werden müssen. Österreich verfügt über ein sehr gut funktionierendes Insolvenzrecht, das sowohl einen guten Schutz vor Missbrauch als auch hohe Quoten für die Gläubiger und eine rasche und effiziente Abwicklung gewährleistet. Diese Stärken gilt es auch im Rahmen einer europäischen Lösung zu erhalten.

Österreich hat sich an den Verhandlungen konstruktiv beteiligt. Der vorliegende Text stellt aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz einen guten Kompromiss dar. Aufgrund einer innerstaatlichen roten Linie enthielt sich Österreich der Stimme.

Der Text enthält Elemente, die der österreichischen Insolvenzordnung nicht unbekannt sind. So entsprechen die Vorgaben zum Anfechtungsrecht (Titel II) bereits überwiegend den Bestimmungen in der österreichischen Insolvenzordnung (IO). Auch kennt die IO bereits die Pflicht der Unternehmensleitung, bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen (Titel V). Auch die Gläubigerausschüsse (Titel VII) sind ein lang bewährtes Instrument der österreichischen Insolvenzverfahren.

Andrerseits wird Österreich zur **Einführung neuer Bestimmungen** verpflichtet, insbesondere zur Einführung des Pre-Pack Mechanismus (**Titel IV**). Ein Pre-Pack Verfahren ermöglicht dem Schuldner, den Verkauf seines Unternehmens vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorzubereiten, sodass der Verkauf unmittelbar nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgewickelt werden kann.

Titel VI zum vereinfachten Verfahren für Kleinstunternehmen ist im Kompromisstext gestrichen. Österreich hatte die Streichung von Beginn an aus u.a. folgenden Gründen gefordert:

- Nach EG 17 des Vorschlags gründet dieses vereinfachte Insolvenzverfahren auf der Prämisse, dass in vielen Mitgliedstaaten keine geordnete Abwicklung von Unternehmen dieser Größe erfolge, weil diese keinen Zugang zu einem regulären Insolvenzverfahren hätten. Auf Österreich trifft dies jedoch nicht zu. In Österreich haben alle Unternehmen Zugang zu Insolvenzverfahren.
- Nach der Definition in dem Vorschlag für Kleinstunternehmen würden über 90 % aller österreichischen insolventen Unternehmen unter diese vereinfachten Verfahren fallen. Die derzeitigen Insolvenzverfahren würden nur mehr auf eine geringe Anzahl von Insolvenzverfahren (weniger als 10 %) Anwendung finden, was abzulehnen ist.

- Der Vorschlag der Europäischen Kommission sieht grundsätzlich keine Bestellung eines Insolvenzverwalters vor und überträgt die Tätigkeiten auf den Schuldner und das Gericht. Erfahrungsgemäß sind aber nur wenige Schuldner in der Lage, eine Übersicht über ihre Gläubiger und deren Forderungshöhen zu behalten. Es ist zu befürchten, dass die Schuldner mit den im Vorschlag ihnen auferlegten Pflichten überfordert sind. Darüber hinaus haben die Gerichte nicht die Ressourcen, die investigativen Tätigkeiten der Insolvenzverwalter zu übernehmen.
- Die Bestimmungen in dem Vorschlag der Europäischen Kommission zielen auf ein schnelles und kostengünstiges Verfahren ab, das nach Ansicht von Österreich eine ordentliche Abwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung aller im Verfahren beteiligten Interessen nicht gewährleistet.

Der Vorschlag hätte voraussichtlich weder einen spürbaren Mehrwert für die Mitgliedstaaten noch einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der Kapitalmarktunion geleistet. Zudem wären Ineffizienzen im Verfahren sowie ein erhöhter administrativer Aufwand nicht auszuschließen gewesen.

2.5 Legislativpaket zum grenzüberschreitenden Erwachsenenschutz

Ziel:

Mit dem Legislativpaket soll sichergestellt werden, dass der Schutz von Erwachsenen in grenzüberschreitenden Situationen gewahrt wird. Auch das Selbstbestimmungsrecht, einschließlich der Freiheit, selbst Entscheidungen sowie Vorkehrungen in Bezug auf die eigene Person zu treffen, soll innerhalb der EU ungeachtet des Aufenthaltsorts der betreffenden Person gewährleistet werden.

Stand:

Das von der Europäischen Kommission am 31. Mai 2023 vorgelegte Legislativpaket besteht aus

- einem Vorschlag für eine Verordnung über die Zuständigkeiten, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen und die Zusammenarbeit in Fragen betreffend den Schutz Erwachsener sowie
- einem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union Vertragsparteien des Haager Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen (HESÜ) zu werden oder zu bleiben.

Der Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, Vertragsparteien des Haager Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen (HESÜ) zu werden bzw. zu bleiben, stieß im Rat fast ausschließlich auf Zustimmung.

Der Vorschlag für eine Verordnung über die Zuständigkeiten, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen und die Zusammenarbeit in Fragen betreffend den Schutz Erwachsener wurde in zwei Lesungen besprochen. Aufgrund der sehr divergierenden nationalen Regelungen kam es zu vielen Fragestellungen und gegensätzlichen Meinungen. Der ursprüngliche Vorschlag, national zu errichtende, aber über die EU vernetzte Schutzregister (Kapitel VIII) einzurichten, stieß bei mehreren Mitgliedstaaten (darunter auch Österreich) auf Ablehnung. Dieses Kapitel wurde daher mittlerweile zur Gänze aus dem Entwurf gestrichen.

Im Dezember 2024 wurde ein überarbeiteter Entwurf für die Verordnung vorgelegt, auf dessen Grundlage ab Jänner 2025 unter polnischem Vorsitz die zweite Lesung im Rat begann. Im Juni 2025 konnte beim JI-Rat eine partielle allgemeine Ausrichtung für die Kapiteln I bis V erzielt werden, wobei Österreich dem Text im Sinne eines Kompromisses zustimmen konnte. Spanien

konnte als einziger Mitgliedsstaaten die partielle allgemeine Ausrichtung nicht mittragen und erstattete ebenso wie Estland und Malta eine Protokollerklärung.

Seit Juli 2025 wurde unter dem dänischen Vorsitz mit großem Druck an den Kapiteln VI bis XII sowie den Erwägungsgründen gearbeitet. Am 21. November 2025 fand die letzte RAG-Sitzung statt, aufgrund der vielen Anmerkungen konnten etliche noch unklare und umstrittene Bereiche letztlich nicht durchgearbeitet werden. Am 27. November 2025 fand eine Attaché-Sitzung statt. Das ursprüngliche Ziel, die Arbeiten soweit voran zu bringen, dass mit dem Verordnungs-Vorschlag der COREPER befasst werden könnte, konnte jedoch nicht erreicht werden. Am 1. Dezember 2025 wurde vom Vorsitz daher zwar ein letzter überarbeiteter Entwurf des gesamten Textes übermittelt. Dieser wurde im JI-Rat im Dezember 2025 allerdings nur unter dem Punkt „aktuelle legistische Vorhaben“ als weitgehend koordinierter Entwurf vorgestellt, ohne dass derzeit ein Mandat für eine Behandlung im COREPER angestrebt wird. Die weitere Vorgehensweise wird der kommende zypriotische Vorsitz erst festzulegen haben.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich ist Vertragspartei des HESÜ und begrüßt, dass der grenzüberschreitende Erwachsenenschutz gestärkt werden soll sowie die Initiative, dass alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien des HESÜ werden sollen. Die Regelungen durch die Verordnung sollten möglichst nahe am HESÜ bleiben. Österreich hat sein Erwachsenenschutzrecht bereits an das HESÜ (und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen) angepasst. Durch die Verordnung sollen nunmehr keine vom HESÜ abweichenden Regelungen eingeführt werden, die eine neuerliche Anpassung des nationalen materiellen Rechtes erforderlich machen oder zu einer unterschiedlichen Behandlung von in Österreich wohnhaften Betroffenen führen. Dies konnte weitgehend erreicht werden.

Positiv könnte sich die Möglichkeit der Ausstellung eines Vertretungszertifikats auswirken, da ein Erwachsenenvertreter mit einem derartigen Zertifikat die bestehende Vertretung in anderen Mitgliedstaaten vereinfacht nachweisen könnte, ohne ein zusätzliches Anerkennungsverfahren durchlaufen zu müssen. Die in Österreich vorgesehene „gesetzliche Erwachsenenvertretung“, die bei etwa einem Drittel aller Erwachsenenschutzfälle zum Tragen kommt, ist in keinem anderen Mitgliedstaat bekannt und stieß bei diesen auf Zurückhaltung bis Ablehnung. Zuletzt wurde ein Kompromissvorschlag des Vorsitzes in die Erwägungsgründe eingearbeitet, dass anhand einer sehr weiten Auslegung der beiden Begriffe „measure“ und „court“, auch für die gesetzliche Erwachsenenvertretung ein Vertretungszertifikat ausgestellt werden kann, dies dürfte von den anderen Mitgliedstaaten nun akzeptiert werden.

2.6 Vorschlag für eine Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Fragen der Elternschaft sowie über die Einführung eines Europäischen Elternschaftszeugnisses

Ziel:

Die Europäische Kommission hat Anfang Dezember 2022 als Teil des Gleichstellungspakets einen Legislativvorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Fragen der Elternschaft sowie über die Einführung eines Europäischen Elternschaftszeugnisses vorgelegt.

Durch den vorgeschlagenen Rechtsakt soll es erleichtert werden, dass eine einmal in einem Mitgliedstaat begründete Elternschaft auch in anderen Mitgliedstaaten anerkannt wird. Zudem soll der Rechtsakt Regelungen über die internationale Zuständigkeit und Kollisionsnormen enthalten.

Begründet wird die Initiative damit, dass aufgrund der unterschiedlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Begründung der Elternschaft und die Anerkennung der in einem anderen Mitgliedstaat begründeten Elternschaft Familien auf Hindernisse stoßen können, wenn sie die Elternschaft ihrer Kinder in grenzüberschreitenden Situationen innerhalb der EU anerkennen lassen wollen.

Stand:

Der Vorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 7. Dezember 2022 veröffentlicht und wird seither in der Ratsarbeitsgruppe Zivilrecht (Elternschaft) in bisher vierundzwanzig Sitzungen verhandelt. Der dänische Ratsvorsitz war bemüht, den Verordnungsvorschlag in wesentlichen und strittigen Passagen voranzubringen. Obwohl die Überarbeitungen durch den dänischen Vorsitz aus Sicht von Österreich sehr gelungen erschienen sind, konnte dennoch keine Einigung in der RAG zu den überarbeiteten Teilen des Vorschlags erreicht werden. Der für Österreich rechtspolitisch entscheidende Punkt des Entwurfs ist der grenzüberschreitende Umgang mit der Elternschaft aus einer Leihmutterschaft.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Das Vorhaben wird in seiner Intention begrüßt. Der Verordnungsvorschlag soll zu einer Stärkung des Kindeswohls und der Rechtssicherheit für Kinder und Familien innerhalb der EU beitragen.

Die Europäische Kommission verfolgt mit diesem Vorhaben ein wichtiges, aber zugleich auch ein konfliktträchtiges rechts- und gesellschaftspolitisches Anliegen. Die unionsweite Anerkennung der in einem Mitgliedsstaat rechtlich erworbenen Elternschaft ebnet in gewisser Weise den Weg dafür, dass rechtlich verankerte Verständnis des Familienlebens der insofern liberaleren Mitgliedsstaaten in allen anderen Mitgliedsstaaten zu etablieren. Dies stößt jedoch auf Kritik der in diesen Fragen deutlich traditionsorientierteren Mitgliedsstaaten, wenn dadurch etwa die Elternschaft von gleichgeschlechtlichen Partnern anerkannt werden soll.

Österreich verfolgt derzeit bereits einen grundsätzlich offenen Zugang zur Frage der Anerkennung der Elternschaft bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Diese Frage ist zwar nicht explizit im hier maßgeblichen Außerstreichgesetz geregelt; die Gerichte wenden aber in herrschender Judikatur § 91a AußStrG (der die Anerkennung ausländischer Entscheidungen über die Adoption regelt) analog an.

Es ist hierbei aber aus österreichischer Sicht wesentlich, dass es möglich sein muss, insbesondere zum Schutz der öffentlichen Ordnung und der Grundwerte der Gesellschaft eine solche Anerkennung im Einzelfall zu versagen. Aus österreichischer Sicht wirft der Vorschlag nämlich u. a. das Problem auf, dass auf diese Weise auch die in Österreich verbotene Leihmutterchaft anerkennungsfähig gemacht werden könnte. Dies wäre dann der Fall, wenn ein Kind in einem anderen Mitgliedsstaat, der diese Möglichkeit eröffnet (wie derzeit etwa Griechenland oder Portugal), von einer Leihmutter auf die Welt gebracht wird. Die Frage des anwendbaren Rechts in Fällen von im Ausland vollzogenen Leihmutterchaften stellt sich nach dem Entwurf überdies auch im Zusammenhang mit Drittstaaten.

Die Praxis der Leihmutterchaft wirft nicht nur rechtliche Probleme auf, sondern auch tiefgreifende ethische Fragen und praktische Herausforderungen. Das explizite Verbot der Leihmutterchaft in Österreich ist im Regierungsprogramm verankert. Daher sollte die Möglichkeit bestehen, im Rahmen der Prüfung der Elternschaft die Anwendung fremden Rechts zu unterlassen, wenn die Anwendung zu einem Verstoß gegen die österreichischen Grundwerte führen würde („ordre public“-Prüfung).

In der 21. RAG-Sitzung wurde von Frankreich zudem ein Vorschlag unterbreitet, nach dem - abweichend vom Grundprinzip der automatischen Anerkennung nach der VO - es den Mitgliedsstaaten ermöglicht werden soll, bei Fragen der Anerkennung der grenzüberschreitenden Leihmutterchaft ein nationales Verfahren zur Regelung der Voraussetzung der Anerkennung vorzusehen. Ein solcher Weg wäre auch seitens Österreich sehr zu unterstützen.

Dieser Vorschlag eines fakultativen nationalen Anerkennungsverfahrens für im Ausland begründete Elternschaft aus Leihmutterchaften wurde vom dänischen Vorsitz

weiterbearbeitet. Österreich unterstützt den Vorschlag. Dadurch haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Rahmenbedingungen und Schutzmaßnahmen für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen über die Leihmutterschaft in der nationalen Rechtsordnung vorzusehen. Das würde die österreichischen Probleme lösen, die derzeit noch bestehen, wenn man nur den *ordre public* Grundsatz anwendet, ohne hier Kriterien für dessen Anwendung in der VO vorzusehen.

2.7 Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung harmonisierter Anforderungen im Binnenmarkt in Bezug auf die Transparenz der Interessenvertretung im Auftrag von Drittländern und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937

Ziel:

Der Vorschlag zielt darauf ab, die Transparenz- und Rechenschaftsstandards für Lobbying im Auftrag von Drittländern zu harmonisieren. Für den Binnenmarkt sollen einheitliche Anforderungen an solche Transparenz- und Rechenschaftsstandards festgelegt werden. Gleichzeitig werden Hindernisse für grenzüberschreitende Lobbying-Tätigkeiten im Auftrag der Regierungen von Drittländern beseitigt, indem uneinheitliche regulatorische Anforderungen beseitigt und die grenzüberschreitende Aufsicht und Rechtsdurchsetzung durch die zuständigen Behörden unterstützt werden. In Bezug auf Lobbykampagnen, die im Auftrag von Drittländern geführt werden, soll in der gesamten EU ein hohes Maß an Transparenz und demokratischer Rechenschaftspflicht sichergestellt werden. Mittelfristig soll die Richtlinie auch dazu beitragen, das Ausmaß, die Trends und die beteiligten Akteure besser zu verstehen und öffentlich bekannt zu machen.

Zu diesem Zweck enthält der Vorschlag drei gezielte Anforderungen:

- Eintragung in ein Transparenzregister: Einrichtungen, die im Auftrag eines Drittlandes in der Interessenvertretung tätig sind, müssen sich in ein Transparenzregister eintragen lassen. Die Mitgliedstaaten müssen dafür nationale Register einrichten oder entsprechend anpassen.
- Öffentliche Zugänglichkeit: Zentrale Elemente der Daten zu diesen Lobbying-Tätigkeiten sollen öffentlich zugänglich sein. Dazu gehören beispielsweise die jährlich erzielten Vergütungen, die betreffenden Drittländer und die mit den Tätigkeiten hauptsächlich verfolgten Ziele.
- Aufzeichnungen: Einrichtungen, die im Auftrag eines Drittlands in der Interessenvertretung tätig sind, müssen nach Beendigung der Tätigkeiten vier Jahre lang Aufzeichnungen über die wesentlichen Informationen oder Materialien im Zusammenhang mit der Interessenvertretung aufbewahren.

Stand:

Der Richtlinienvorschlag wurde als Teil eines Pakets zur Verteidigung der Demokratie am 12. Dezember 2023 veröffentlicht. Seither fanden Ratsarbeitsgruppensitzungen statt, sowie erste politische Diskussionen im Zuge des Rates für Allgemeine Angelegenheiten und des AStV. Zuletzt scheiterte unter dänischer Präsidentschaft im Dezember 2025 die Befassung des AStV zu einem möglichen Verhandlungsmandat mit dem Europäischen Parlament, sodass sich die zypriotische Ratspräsidentschaft im folgenden Halbjahr mit dem Thema auseinandersetzen wird.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

In Österreich existiert bereits eine Registrierungspflicht in einem Lobbyregister, die prinzipiell auch für das Lobbying im Namen von Drittländern gilt. Es gibt daher keine prinzipiellen Einwände gegen die Regelung. Aus Anlass der Richtlinie wird das Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz an diese Anforderungen anzupassen sein.

3 Datenschutz

3.1 Vorschlag für einen Omnibus-Rechtsakt COM (2025)837 über die Vereinfachung des digitalen Rechtsrahmens (Digital-Omnibus) – Aspekte der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und EU-Datenschutzverordnung (EU-DSVO)

Ziel:

Gezielte Änderungen der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) sollen bestimmte Vorschriften harmonisieren, präzisieren und vereinfachen, um Innovationen zu fördern und die Einhaltung durch Organisationen zu unterstützen, wobei der Kern der DSGVO erhalten und das höchste Schutzniveau für personenbezogene Daten gewahrt bleiben sollen.

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

- Anpassung der Definition des Begriffs "personenbezogene Daten"
- Zweckkompatibilität der Weiterverarbeitung für Archiv-, Forschungs- und Statistikzwecke
- Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten (einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten) für Entwicklung und Betrieb von KI-Systemen
- Zulässigkeit der Verarbeitung biometrischer Daten für Identifikationszwecke
- Anpassung der Missbrauchsregelung bei Geltendmachung des Auskunftsrechts
- Erweiterung der Ausnahmen von der Informationspflicht
- Anpassung der Vorschriften über die Zulässigkeit automatisierter Entscheidungen
- Erhöhung der Schwelle für die Verpflichtung zur Meldung von Datenschutzverletzungen an die Datenschutzbehörde, Verlängerung der Meldefrist und Schaffung eines Formulars für die Meldung
- Vereinheitlichung der "Blacklist" und "Whitelist" für die Verpflichtung zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung
- Ermächtigungen der Kommission zur Erlassung von Durchführungsrechtsakten

Die betreffenden Änderungen sollen auch in den korrespondierenden Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/1725 (EU-DSVO) nachvollzogen werden.

Stand:

Der Vorschlag wurde als Teil des sogenannten „Omnibus VII“ Pakets am 19. November 2025 veröffentlicht („Digital-Omnibus“). Die Verhandlungen in Brüssel erfolgen in der Antici-Gruppe "Vereinfachung", die vom BKA betreut und besucht wird.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Für Österreich ist das Festhalten an den grundrechtlichen Errungenschaften der DSGVO der wichtigste Aspekt in der Diskussion über Vereinfachungen in der DSGVO. Die DSGVO trifft einen sorgfältigen, wohlüberlegten Ausgleich zwischen dem Schutz der betroffenen Personen und den Interessen der Verantwortlichen. Der risikobasierte Ansatz bietet bereits weitreichende Flexibilität für Verantwortliche, um ein dem Kontext und den Umständen einer Datenverarbeitung angemessenes Datenschutzniveau zu gewährleisten.

Allfällige Anpassungen der DSGVO sollten daher nur punktuell und im unbedingt erforderlichen Ausmaß erfolgen. Maßnahmen zur Vereinfachung der DSGVO dürfen nicht auf Kosten des Grundrechtsschutzes und der Rechtssicherheit gehen.

3.2 Angemessenheitsbeschlüsse zum Datenschutzniveau in Drittländern und internationalen Organisationen

Ziel:

Die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) und die Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI (DSRL-PJ) lassen Datenübermittlungen in Drittländer (oder internationale Organisationen) ohne angemessenes Datenschutzniveau nur unter sehr engen Voraussetzungen zu. Die Europäische Kommission kann aber mit sogenannten Angemessenheitsbeschlüssen feststellen, dass in einem Drittland (oder einer internationalen Organisation) zur Gänze oder in einem bestimmten Bereich ein angemessenes Datenschutzniveau besteht. Dadurch wird der Datenverkehr mit solchen Drittländern (bzw. internationalen Organisationen) erheblich erleichtert und bedarf vor allem keiner besonderen Genehmigung. Neben den von der Europäischen Kommission auf Basis des neuen Datenschutzrechtsrahmens angenommenen Angemessenheitsbeschlüssen gibt es auch einige noch auf Basis der vor der DSGVO geltenden Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG erlassene Angemessenheitsbeschlüsse.

Stand:

Seit dem Inkrafttreten des Europäischen Datenschutzrechtsrahmens am 28. Mai 2018 hat die Europäische Kommission eine Reihe an Angemessenheitsbeschlüssen gefasst:

- zu Japan am 23. Jänner 2019 nach der DSGVO, für den Bereich der Datenverarbeitung durch Private;
- zum Vereinigten Königreich am 28. Juni 2021 nach DSGVO und DSRL-PJ (mit Sunset Clauses, nach Verlängerungen gültig bis 27. Dezember 2031);
- zu Südkorea am 17. Dezember 2021 nach der DSGVO;
- zu den Vereinigten Staaten am 10. Juli 2023 nach der DSGVO, der Anwendungsbereich umfasst registrierte gewerbliche Betriebe („Data Privacy Framework“);
- zur Europäischen Patentorganisation (EPO) am 15. Juli 2025 nach DSGVO; es handelt sich dabei um den ersten Angemessenheitsbeschluss zu einer internationalen Organisation, der zugleich Modellcharakter für weitere Angemessenheitsbeschlüsse zu anderen internationalen Organisationen haben soll.

Am 5. September 2025 hat die Europäische Kommission einen Entwurf für einen Angemessenheitsbeschluss zu Brasilien vorgelegt. Der Abschluss des Komitologieverfahrens ist für Jänner 2026 in Aussicht genommen. Überdies führt die Europäische Kommission Gespräche mit Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, Paraguay und Mexiko über mögliche künftige Angemessenheitsbeschlüsse.

In ihrem Anfang 2024 vorgelegten Bericht über die Überprüfung der elf noch auf Basis der Richtlinie 95/46/EG gefassten Angemessenheitsbeschlüsse gelangte die Europäische Kommission zu dem Ergebnis, dass in allen betroffenen Drittländern weiterhin ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist: Andorra, Argentinien, Kanada, Färöer, Guernsey, Isle of Man, Israel, Jersey, Neuseeland, Schweiz, Uruguay. Die Europäische Kommission führt mit Argentinien und Uruguay zudem Gespräche über erweiterte Angemessenheitsbeschlüsse nach der DSGVO.

In ihrem im Oktober 2024 veröffentlichten Bericht über die erste periodische Überprüfung der Funktionsweise des EU-US Data-Privacy-Framework gelangte die Europäische Kommission grundsätzlich zu einem positiven Ergebnis. Mit Urteil vom 3. September 2025, Rs. T-553/23 („Latombe“), wies das EuG eine Nichtigkeitsklage betreffend den EU-US Data-Privacy-Framework ab. Frühere Angemessenheitsbeschlüsse zu den Vereinigten Staaten („Safe Harbor-Beschluss“ und „EU-US Privacy Shield“) waren durch Urteile des EUGH (6. Oktober 2015, Rs. C-362/14 [„Schrems I“] und 16. Juni 2020, Rs. C-311/18 [„Schrems II“]) für ungültig erklärt worden.

Der Angemessenheitsbeschluss zu den Vereinigten Staaten beruht in wesentlichen Punkten auf den *Executive Orders* des US-Präsidenten sowie des US-Attorney General, insbesondere Executive Order 14086. Bei einschneidenden Veränderungen der US-Rechtslage enthält der Angemessenheitsbeschluss Klauseln für seine Aussetzung oder Aufhebung. Die seit 2025 amtierende US-Regierung hat angekündigt, die *Executive Orders* bis Frühling 2025 zu prüfen. Mit Stand Dezember 2025 sind keine Änderungen in der US-Rechtslage bekannt. Die Europäische Kommission hat zugesichert, Änderungen in den Rechtsgrundlagen laufend zu beobachten und die Mitgliedstaaten regelmäßig darüber zu informieren.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich steht Angemessenheitsbeschlüssen als einem sinnvollen Instrument grundsätzlich positiv gegenüber, macht seine konkrete Haltung aber vom Ergebnis einer eingehenden Prüfung des jeweiligen Entwurfs des Angemessenheitsbeschlusses abhängig.

4 Vergaberecht

4.1 Rechtsakt über die Vergabe öffentlicher Aufträge

Ziel:

Die Kommission will die Richtlinien 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG, 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG, und 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe einer Revision unterziehen. Die genauen Inhalte sind noch nicht bekannt. Als wesentliche Ziele sind etwa die Vereinfachung des Rechtsrahmens, die Verankerung einer EU-Präferenz und die weitere Digitalisierung unter Verbesserung der Datenverfügbarkeit und Datenqualität zu nennen.

Stand:

Laut Arbeitsprogrammen der Kommission 2026 ist der Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinien für das 2. Quartal 2026 (voraussichtlich Juni) geplant.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Eine Revision wird begrüßt. Ziel soll insbesondere die Vereinfachung der Regeln und die die Verankerung einer EU-Präferenz sein. Besonders wichtig ist auch die Konsolidierung und Bereinigung der inzwischen zahlreichen sogenannten „sektoralen“ Vergaberegelungen (fugitive Vergabenormen in anderen Unionsrechtsakten).

4.2 Vereinfachung der Vergabe von sensiblen Aufträgen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit

Ziel:

Die Europäische Kommission will die Richtlinie 2009/81/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG einer Revision unterziehen. Die genauen Inhalte sind noch nicht bekannt. Als wesentliche Ziele sind etwa die Vereinfachung des Rechtsrahmens, die Steigerung des Anteils der gemeinsamen grenzüberschreitenden Beschaffung und die Verankerung einer EU-Präferenz zu nennen. Ebenso wird wohl eine Unterstützung der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) ein Ziel der Revision sein.

Stand:

Laut Arbeitsprogrammen der Kommission 2026 ist der Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinien für das 3. Quartal 2026 geplant. Eine öffentliche Konsultation wurde am 25. November 2025 gestartet. Kommentare können bis 17. Februar 2026 abgegeben werden.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Eine Revision wird begrüßt. Ziel soll insbesondere die Vereinfachung der Regeln sein, die eine raschere Beschaffung ermöglicht. Auch die Verankerung einer EU-Präferenz, die Unterstützung der EDTIB und eine Förderung der Versorgungssicherheit wird begrüßt.

4.3 Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Ziel:

Die Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (kurz: Zahlungsverzugs-RL) soll durch eine Verordnung ersetzt werden, die strengere Regeln und weniger Ausnahmen bzw. Abweichungen vorsieht. Ziele sind die Verhinderung von Zahlungsverzug, die Förderung fristgerechter Zahlungen sowie die Stärkung der Unternehmen und Gewährleistung von mehr Fairness bei Zahlungen im Geschäftsverkehr. Damit sollen insbesondere KMU unterstützt werden.

Stand:

Die Zahlungsverzugs-RL war bis zum 16. März 2013 innerstaatlich umzusetzen. Sie ist auf den unternehmerischen und „öffentlichen“ Zahlungsverkehr anzuwenden. Nach der Definition der Richtlinie betrifft dies sowohl Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen („B2B Bereich“) als auch zwischen öffentlichen Auftraggeber:innen und Unternehmer:innen („G2B Bereich“). Als zentraler Ort für die Umsetzung wurde dementsprechend das Unternehmensgesetzbuch (UGB) gewählt. Dort befinden sich all jene Bestimmungen der Richtlinie, die Unternehmen und öffentliche Auftraggeber:innen in gleicher Weise betreffen. Die für öffentliche Auftraggeber:innen geltenden strengeren Sonderregelungen wurden im Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018) umgesetzt.

In weiterer Folge hat die Europäische Kommission einen Evaluierungsprozess der Zahlungsverzugs-Richtlinie durchgeführt und in Folge dessen am 12. September 2023 den nunmehrigen Verordnungsvorschlag vorgelegt. Dieser sieht eine für B2B und B2C einheitliche Begrenzung der Zahlungsfrist auf höchstens 30 Tage vor. Bei Bauaufträgen sollen die Hauptauftragnehmer:innen den (öffentlichen oder Sektoren-)Auftraggeber:innen nachweisen, dass die Subunternehmer:innen bezahlt wurden. Verzugszinsen sollen automatisch anfallen und bis zur Begleichung der Hauptforderung weiter anlaufen. Nationale Durchsetzungsbehörden sollen eingesetzt werden.

Am 7. März 2024 wurden im Rat Wettbewerbsfähigkeit die Wahl der Verordnung als Rechtsinstrument, die Einrichtung einer Durchsetzungsbehörde und die starre 30-Tage-Frist abgelehnt. 14 Mitgliedstaaten (AT, BG, CZ, DE, EE, IE, LT, LV, MT, PT, RO, SE, SI und SK) lehnten eine weitere Verhandlung des Textes ab und forderten die Europäische Kommission auf, ihren Vorschlag zurückzuziehen und nach Überarbeitung der Folgenabschätzung einen neuen Vorschlag vorzulegen.

Der ungarische Vorsitz hielt zwei Sitzungen ab, der polnische Vorsitz drei Sitzungen und der dänische Vorsitz eine Sitzung. Inzwischen wird die genannte Mehrheitsposition auch von BE, HU, FI und IT unterstützt. ES, HR, PL und EL sind für eine Fortführung der Verhandlungen. FR, NL und LU zeigen sich flexibel.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Das grundsätzliche Ziel des Vorschlags wird begrüßt. Kritisch gesehen werden allerdings die Wahl der Rechtsform (Verordnung statt Richtlinie), die ausnahmslose und unterschiedslose Verkürzung der Zahlungsfrist auf 30 Tage sowie die verpflichtende Einsetzung einer nationalen Durchsetzungsbehörde.

Die letzte Ratsarbeitsgruppensitzung fand am 7. Oktober 2025 statt. Es ist nicht davon auszugehen, dass Zypern oder Irland während ihres Vorsitzes das Dossier prioritär behandeln werden.

5 Sonstiges

5.1 Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/693

Ziel:

Der aktuell gültige mehrjährige Finanzrahmen der EU (MFR; multiannual financial framework – MFF) ist für die Periode von 2021 bis 2027 festgelegt. Aktuell wird der Finanzrahmen der EU für die Periode 2028 bis 2034 vorbereitet.

Für die Justiz besonders relevant ist das innerhalb des MFR finanzierte Justiz-Programm, das im Justizressort federführend koordiniert wird. Das Justiz-Programm stellt Finanzmittel zur Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen bereit, beispielsweise für die Fortbildung von Richterinnen und Richtern und anderen Angehörigen der Rechtsberufe sowie für einen wirksamen Zugang zu Gerichten für Bürger und Unternehmen. Es trägt zur Weiterentwicklung eines europäischen Rechtsraums bei, der auf Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz, auf gegenseitiger Anerkennung, gegenseitigem Vertrauen und justizieller Zusammenarbeit beruht. Es stärkt die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte.

Zur Etablierung des Justiz-Programmes hat die Kommission dem Rat im Rahmen ihres Legislativpakets für den mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 den sektoralen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/693 vorgelegt.

Stand:

September 2025: Vorlage des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/693.

Dieser Vorschlag soll den Rechtsrahmen für einen wirksamen, effizienten, zugänglichen, widerstandsfähigen und digitalisierten Rechtsraum der Union darstellen. Das neue Justizprogramm soll weiterhin die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen sowie die justizielle Ausbildung unterstützen, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz weiter

fördern und den gleichberechtigten Zugang zur Justiz für alle Bürger und Unternehmen auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit, der gegenseitigen Anerkennung und des gegenseitigen Vertrauens gewährleisten. Der Vorschlag stützt sich auf Art. 81 Abs. 1 und 2 sowie Art. 82 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Nach den Ausführungen der Kommission soll das Justiz-Programm 2028-2034 auf dem Fortschritt der vorangegangenen Programme (2014 bis 2020 und 2021-2027) aufbauen und daran anknüpfen. Unverkennbar ist jedoch, dass die Kommission mit dem neuen Vorschlag mehr Flexibilität und ein weniger enges legistisches Korsett umsetzen will. Dies soll mehr Effizienz bringen, um auf neue politische und technologische Entwicklungen reagieren zu können. Einen besonderen Schwerpunkt setzt die Kommission neben dem Kampf gegen Korruption im Bereich der Digitalisierung, die nunmehr noch deutlicher als wesentliches Ziel enthalten ist.

Mit dem Programmentwurf werden drei spezifische **Ziele** verfolgt:

- **Justizielle Zusammenarbeit:** Um die Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen zu erleichtern und zu unterstützen und die Rechtsstaatlichkeit, insbesondere die Unabhängigkeit, Qualität und Effizienz der Justizsysteme, zu fördern, unter anderem durch die Verbesserung der wirksamen grenzüberschreitenden Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen.
- **Aus- und Fortbildung von Justizpersonal:** Um die Ausbildung von Justizpersonal zu fördern und zu unterstützen mit dem Ziel, die Rechtsstaatlichkeit, die Grundrechte und die Demokratie zu stärken, eine gemeinsame Rechts- und Justizkultur zu pflegen, die kohärente und wirksame Umsetzung der einschlägigen Rechtsinstrumente der Union sicherzustellen und ein günstiges Umfeld für die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und der Justizsysteme zu schaffen.
- **Zugang zur Justiz:** zur Erleichterung und Unterstützung eines wirksamen und diskriminierungsfreien Zugangs zur Justiz für alle sowie wirksamer Rechtsbehelfe, auch durch digitale Mittel, durch Förderung effizienter Zivil- und Strafverfahren und durch Förderung und Unterstützung der Rechte aller Opfer von Straftaten und der Verfahrensrechte von Verdächtigen und Beschuldigten in Strafverfahren sowie von gesuchten Personen in Verfahren nach dem Europäischen Haftbefehl

Auffallend ist darüber hinaus die doch beträchtliche Steigerung des vorgesehenen Volumens. Waren in der Verordnung (EU) 2021/693 für den Zeitraum von 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2027 noch 305 Mio. Euro vorgesehen, so enthält der aktuelle Vorschlag eine Mittelausstattung für den Zeitraum 1. Januar 2028 bis 31. Dezember 2034 von 798 Mio. Euro und damit mehr als eine Verdoppelung der vorgesehenen Mittel.

Der Vorschlag wurde bislang mehrfach auf Arbeitsgruppenebene behandelt. Zuletzt erfolgte am 16. Dezember in der sog. der Ad Hoc Working Party JHA Financial Instruments eine Diskussion des jüngsten Kompromissvorschlags des Vorsitzes.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Grundsätzlich wird der Verordnungsentwurf durchaus positiv bewertet. Größter Kritikpunkt ist die fehlende Einbindung der Mitgliedsstaaten im Rahmen der Komitologie (wie in früheren Perioden). Die Kommission begründet das Fehlen eines Komitologieverfahrens mit dem Bestreben nach mehr Flexibilität und schnelleren Reaktionszeiten und verweist darauf, dass dies für die nächste Periode ein horizontaler Ansatz in zahlreichen Programmen sei. Österreich – wie auch zahlreiche andere Mitgliedsstaaten – steht dem kritisch gegenüber und setzt sich für die Wiederaufnahme eines Komitologieverfahrens ein.

Im Übrigen knüpft der Entwurf einerseits an den MFR 2021 bis 2027 an und setzt andererseits insbesondere im Bereich der Digitalisierung einen besonderen Schwerpunkt. Dies erscheint grundsätzlich unterstützenswert.

Die beträchtliche Steigerung des vorgesehenen Budgets für das Programm ist innerhalb des Programmes grundsätzlich positiv zu werten. Die Grundposition Österreichs ist jedoch, dass die Budgetkonsolidierung auf nationaler Ebene sich in einer Konsolidierung des EU-Haushalts widerspiegeln muss. Das vorgeschlagene Haushaltsvolumen ist deutlich zu hoch. Österreich setzt sich für eine Verlängerung des österreichischen Beitragsrabatts im Sinne einer gerechten Lastenverteilung ein. Eine Aufnahme einer entsprechenden Option in der Verhandlungsbox sei für Österreich unverzichtbar. Eine Erhöhung des nationalen Beitrags wird strikt abgelehnt.

